



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 16

Memmingen, 28. August 2015

57. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
23.06.2015	Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim	83
26.08.2015	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau Wohngebäude (A, B, C) mit Tiefgarage und Gewerbeeinheiten auf den Grundstücken Flur-Nr. 400/5, 606/0, 608/0, 609/0, 611/0, 612/4, Gemarkung Memmingen, Lindauer Str. 9, Rotergasse 1 u. 3, Obere Bachgasse 2, Storchengässle 1	84
26.08.2015	Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Iller, Gewässer I. Ordnung, im Stadtgebiet Memmingen	87
26.08.2015	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Quelle Kaltenbrunn Fl.-Nr. 246/3 Gmkg. Eisenburg (Stadt Memmingen) in den Gemarkungen Eisenburg und Steinheim (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Trunkelsberg (Landkreis Unterallgäu)	91
26.08.2015	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung der Antrags der Gemeinde Trunkelsberg auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Trunkelsberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 246/3 Gmkg. Eisenburg, Quelle Kaltenbrunn	93

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Satzung

zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Vom 23. Juni 2015

Auf Grund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 6. Februar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu S. 55, Amtsblatt für den Landkreis Lindau (Bodensee) Nr. 2/2003 S. 5 und Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. September 2008 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu S. 285, Amtsblatt für den Landkreis Lindau (Bodensee) Nr. 13/2008 S. 5 und Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen S. 158) durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 09.02.2015 mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 23.06.2015 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 14 Mitgliedern, nämlich

- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden
- den vier Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft
- sechs von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
- drei von der Regierung von Schwaben als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.06.2015 in Kraft.

Lindau, 23.06.2015
Dr. Gerhard Ecker
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

über die Zustellung einer Baugenehmigung

nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau Wohngebäude (A, B, C) mit Tiefgarage und Gewerbeeinheiten auf den Grundstücken Flur-Nr. 400/5, 606/0, 608/0, 609/0, 611/0, 612/4, Gemarkung Memmingen, Lindauer Str. 9, Rotergasse 1 u. 3, Obere Bachgasse 2, Storchengässele 1,

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 20.08.15 die Baugenehmigung zum Neubau von Wohngebäuden (A, B, C) mit Tiefgarage und Gewerbeeinheiten auf den Grundstücken Flur-Nr. 400/5, 605/0, 608/0, 609/0, 611/0, 612/4, Gemarkung Memmingen, Lindauer Strasse 9, Rotergasse 1 und 3, Obere Bachgasse 2, Storchengässele 1 erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:
Bauantragsnr.: 0011/15
Bauvorhaben: Neubau Wohngebäude (A, B, C) mit Tiefgarage und Gewerbeeinheiten
Baugrundstück: Lindauer Strasse 9, Rotergasse 1 und 3, Obere Bachgasse 2, Storchengässele 1, Flur-Nr. 400/5, 605/0, 608/0, 609/0, 611/0, 612/4 Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

I. Baugenehmigung

Der Bauherrin wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben mit den nachstehenden Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Anforderungen und nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen der Entwurfsverfasser zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 26.01.2015, mit Antrag auf Teilbaugenehmigung vom 01.07.2015,
- 2) Antrag auf bauaufsichtliche Brandschutzprüfung (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO), Antrag auf Zulassung von Abweichungen (Art. 63 Abs. 1 BayBO),
- 3) Baubeschreibung vom 26.01.2015,
- 4) Stellplatzberechnung /Stellplatznachweis vom Jan. 2015, eingegangen am 16.02.2015,
- 5) Amtlicher Lageplan vom 08.10.2014, M 1:1000,
- 6) Lageplan M 1:1000, Tiefgarage, Kellergeschosse Baufelder A, B, C M 1:200 vom 20.01.2015, eingegangen am 16.02.2015, mit Deckblatt Baufeld A,
- 7) Grundriss Erdgeschoss Baufelder A, B., C mit Stellplätzen, Fahrradschuppen vom 20.01.2015, eingegangen am 16.02.2015, M 1:200,

- 8) Grundriss 1. Obergeschoss Baufelder A, B, C vom 20.01.2015, eingegangen am 16.02.2015, M 1:200,
- 9) Dachaufsicht / Einmessplan vom 20.01.2015, eingegangen am 16.02.2015, M 1:200,
- 10) Baufeld A Grundriss Zwischengeschoss, 2. OG, 3. OG, 4. OG, Ansicht West – Lindauer Straße, Ansicht Süd Lindauer Straße, Ansicht Ost – Innenhof, Schnitt 06-06, Schnitt 07-07 vom 14.07.2015, eingegangen am 16.07.2015, M 1:200,
- 11) Baufeld B Grundrisse 2. OG, 3. OG, 4. OG, 5.+ 6. OG, Schnitt 01-01 vom 20.01.2015, eingegangen am 16.02.2015, M 1:200,
- 12) Ansichten Baufeld B: Ansicht Ost-Obere Bachgasse, Ansicht West-Baufeld B, Ansicht Nord-Rotergasse, Schnitt 02-02/Ansicht Süd-Innenhof mit Schnitt Tiefgarage, Schnitt 03-03 Fahrradschuppen, vom 20.01.2015, eingegangen am 16.02.2015, M 1:200
- 13) Baufeld C Grundrisse/Schnitte/Ansichten: Grundrisse 1. OG, 2. OG, 3. OG, Schnitt 04-04, Schnitt 05-05 mit Querschnitt Rampe Tiefgarage, Ansichten Nord, West, Ost, Süd jeweils M 1:200, Lageplan M 1:1000 vom 20.01.2015, eingegangen am 16.02.2015,
- 14) Baufeld B, Nachtrag zu Fassade Nord: Änderung Fassaden „Turm“ vom 14.07.2015, eingegangen am 16.07.2015, M 1:100,
- 15) Baufeld B, Nachtrag Änderung Fassaden „Turm“, Ansicht West, Ansicht Ost vom 14.07.2015, eingegangen am 16.07.2015, M 1:100,
- 16) Baufeld B, Nachtrag Änderung Fassaden „Turm“, Ansicht Süd vom 14.07.2015, eingegangen am 16.07.2015, M 1:100,
- 17) Freiflächengestaltungsplan vom Juni 2015, M 1:100, Lageplan M 1:1000, eingegangen am 18.06.2015,
- 18) Brandschutzkonzept vom 12.03.2015, Ersteller mhd Brandschutz-Ingenieurpartnerschaft Müller Häberlen Dehm, Projekt-Nr. 14-090, eingegangen am 31.03.2015 mit Nachtrag Nr. 1, Projekt-Nr. 14-090 a vom 16.07.2015,
- 19) Berechnung der Luftöffnungen für natürliche Lüftung der Tiefgarage vom 13.03.2015, Ingenieurbüro Freser-Uhlich, eingegangen am 31.03.2015,
- 20) Entwässerungseingabe Stand 07.04.2015 mit Erläuterungsbericht Entwässerung, eingegangen am 13.04.2015,

die mit Prüfvermerken / Genehmigungsvermerken versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte** (Stadt Memmingen) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 20.08.2015 gilt nach Art. 66 Absatz 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 26.08.2015
STADT MEMMINGEN
Böckh
2. Bürgermeisterin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Iller, Gewässer I. Ordnung, im Stadtgebiet Memmingen

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Iller im Stadtgebiet Memmingen wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.**

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab = 1:25.000 schräg dunkelblau schraffiert und eingefasst. Diese, sowie Detailkarten im Maßstab 1:2.500, können bei der Stadt Memmingen – Umweltschutzverwaltung - während der üblichen Öffnungszeiten sowie im Internet unter www.iug.bayern.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete.

Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließ-richtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasser-abfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Stadt Memmingen kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Die Stadt Memmingen kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Stadt Memmingen kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

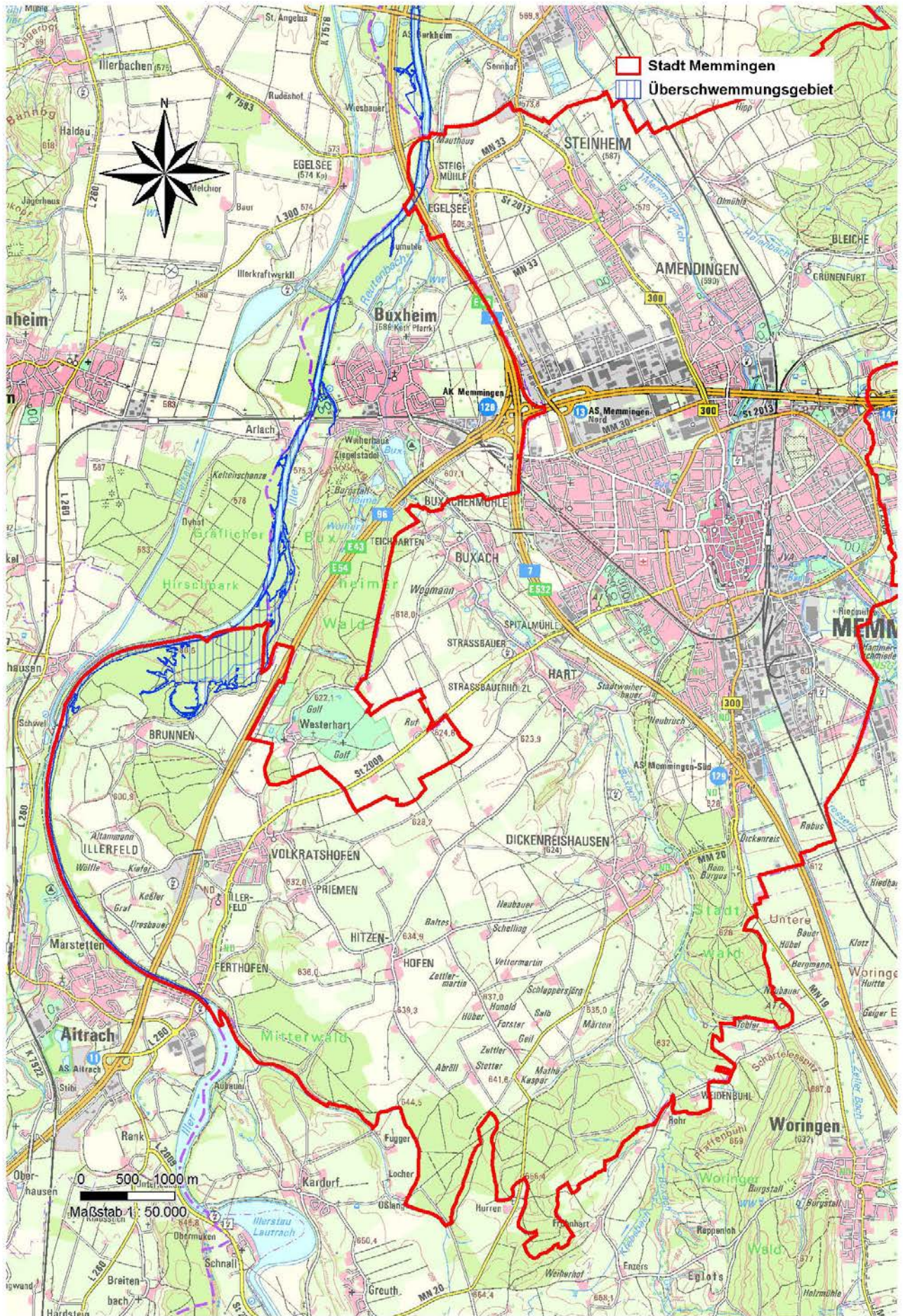
oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Stadt Memmingen über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse [http:// www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Memmingen, 26.08.2015
STADT MEMMINGEN
Böckh
2. Bürgermeisterin



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Quelle Kaltenbrunn FI-Nr. 246/3
Gmkg. Eisenburg (Stadt Memmingen) in den Gemarkungen Eisenburg und Steinheim
(Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Trunkelsberg
(Landkreis Unterallgäu)

vom 26.08.2015

Mit Verordnung der Stadt Memmingen vom 18.12.1987 (SVBl. 1987 S. 125) zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2001 (SVBl. 2001 S. 197) wurde das Schutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Trunkelsberg (Quelle Kaltenbrunn) festgesetzt.

Die Sanierung der Quelle Kaltenbrunn erfolgte 2013. Daher ist es erforderlich, das Wasserschutzgebiet hinsichtlich seiner Bemessung an die neue Quelfassung anzupassen. Ebenso ist in Bezug auf die im Schutzgebiet geltenden Verbote und Beschränkungen eine Änderung erforderlich, da diese nicht mehr den heutigen Anforderungen an den Trinkwasserschutz entsprechen. Die Stadt Memmingen beabsichtigt daher, auf der Grundlage des vom Sachverständigenbüro IB Udo Bosch, Markt Rettenbach, ausgearbeiteten hydrogeologischen Basisgutachtens und Schutzgebietsvorschlags das Wasserschutzgebiet für die Quelle Kaltenbrunn neu auszuweisen. Gleichzeitig soll die Schutzgebietsverordnung vom 17.01.1990 außer Kraft treten.

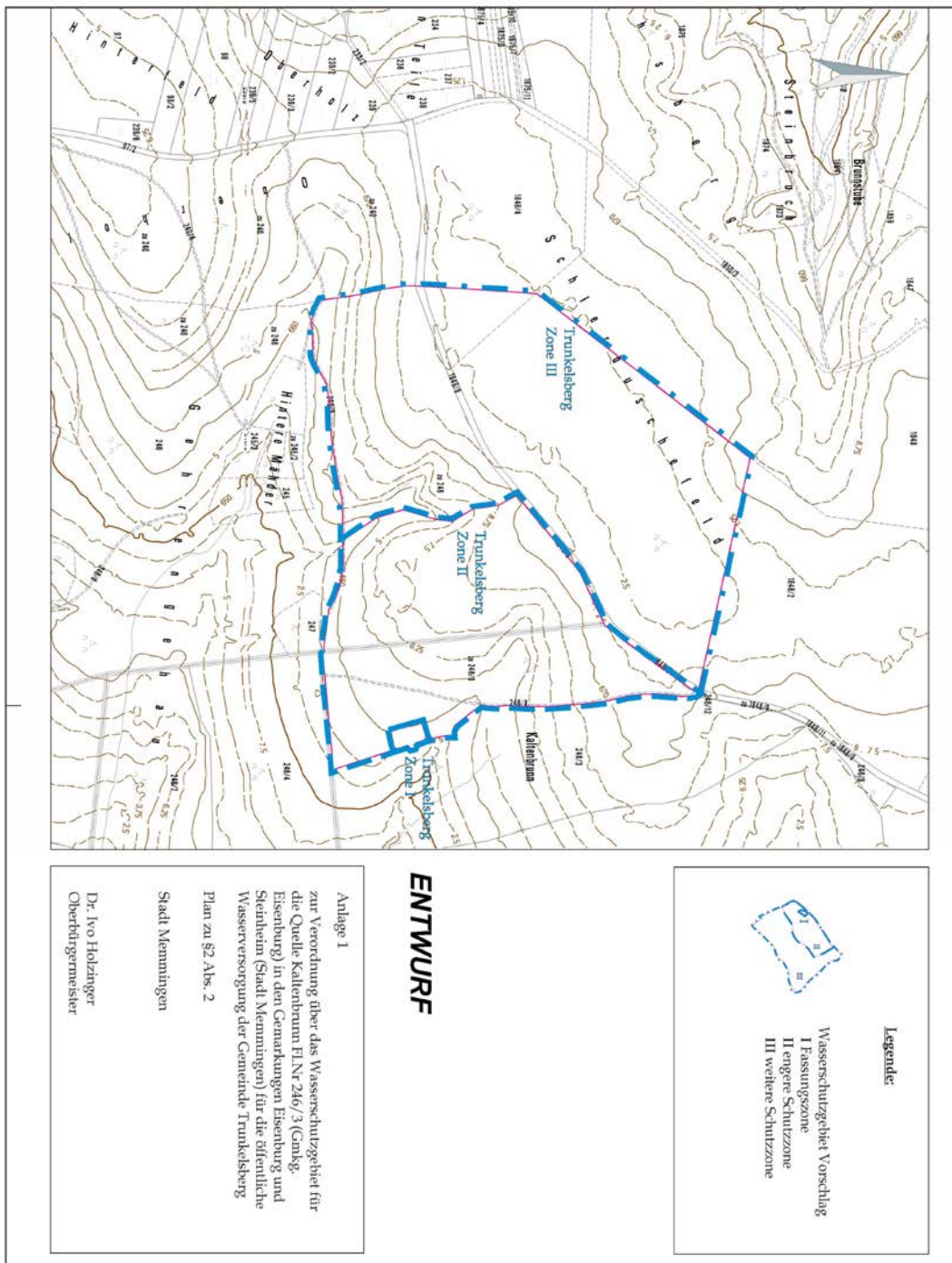
Das in der Gemarkungen Eisenburg und Steinheim gelegene Wasserschutzgebiet wird sich in einen Fassungsbereich, eine engere Schutzzone und eine weitere Schutzzone gliedern. Die Lage und Bemessung des geplanten Wasserschutzgebietes sind aus dem beiliegenden Schutzgebietsplan zu ersehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Verordnungsentwurf und die ihm zugrunde liegenden Unterlagen (hydrogeologisches Basisgutachten und Schutzgebietsvorschlag) in der Zeit vom **31.08.2015** bis einschließlich **30.09.2015** bei der Stadt Memmingen – Umweltschutzverwaltung - Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, I. Stock, Zimmer 108, während der üblichen Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme ausliegen,
2. Bedenken und Anregungen zur beabsichtigten Verordnung bis spätestens **14.10.2015** bei der Stadt Memmingen – Umweltschutzverwaltung - Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, I. Stock, Zimmer 108 (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Frist nach Nr. 2 alle Bedenken und Anregungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,

5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
6. die Zustellung der Entscheidung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Memmingen, 26.08.2015
 STADT MEMMINGEN
 Böckh
 2. Bürgermeisterin



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung der Antrags der Gemeinde Trunkelsberg
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung
zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung der
Gemeinde Trunkelsberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 246/3 Gmkg. Eisenburg, Quelle
Kaltenbrunn

vom 26.08.2015

Die Gemeinde Trunkelsberg beantragte bei der Stadt Memmingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus der im Jahr 2013 sanierten Quelle Kaltenbrunn auf dem Grundstück Fl.-Nr. 246/3 Gmkg. Eisenburg für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Trunkelsberg.

Die Stadt Memmingen beabsichtigt daher, der Gemeinde Heimertingen für die Entnahme aus der Quelle Kaltenbrunn Fl.-Nr. 246/3 Gemarkung Eisenburg für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Trunkelsberg die wasserrechtliche Bewilligung nach § 10 Abs. 1 Alt. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit einer Geltungsdauer von 30 Jahren zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

7. die Unterlagen, die der Gewässerbenutzung zugrunde liegen, in der Zeit vom **31.08.2015** bis einschließlich **30.09.2015** bei der Stadt Memmingen – Umweltschutzverwaltung - Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, I. Stock, Zimmer 108, während der üblichen Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme ausliegen,
8. etwaige Einwendungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis bis spätestens **14.10.2015** bei der Stadt Memmingen – Umweltschutzverwaltung - Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, I. Stock, Zimmer 108 (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
9. mit Ablauf der Frist nach Nr. 2 alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
10. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
11. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
12. die Zustellung der Entscheidung über die vorgebrachten Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Memmingen, 26.08.2015
Stadt Memmingen
Böckh
2. Bürgermeisterin